

Für Bewerber, die schon einmal in die hiesige Technische Hochschule aufgenommen waren und in diese wieder eintreten wollen, beträgt die Aufnahmegebühr 5 \mathcal{M} . Der Ansatz dieser Gebühr unterbleibt, wenn die Unterbrechung im Studium durch den Krieg herbeigeführt worden ist.

Für die Teilnahme an den Vorträgen und Übungen ist ein nach der Zahl der wöchentlichen Stunden bemessenes, übrigens auf einen Mindestbetrag festgesetztes Unterrichtsgeld zu bezahlen. Ausserdem wird für Abnützung der Apparate und Instrumente, sowie für Materialverbrauch usw. in den Laboratorien und bei einzelnen Übungen ein angemessenes Ersatzgeld erhoben. Reichsanländische Studierende nichtdeutscher Zunge und Vorbildung haben neben dem Unterrichtsgeld einen Halbjahrsbeitrag von 50 \mathcal{M} zur Deckung des allgemeinen Aufwands der Hochschule zu entrichten.

Der Mindestbetrag des Unterrichtsgelds, die Aufnahme- und sonstigen Gebühren sind beim Eintritt im voraus zu entrichten, oder es ist ein vorschriftsmässiges Nachlassgesuch einzureichen. Eine Rückerstattung der bezahlten Unterrichts- und sonstigen Gelder kann bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt nicht beansprucht werden.

Das **Unterrichtsgeld** beträgt ohne Unterscheidung zwischen Vorträgen und Übungen, ordentlichen und ausserordentlichen Studierenden:

4 \mathcal{M} für die Wochenstunde im Winterhalbjahr und 1919 ausnahmsweise auch im Sommerhalbjahr.

Abweichend hiervon sind zu entrichten:

1. bei den chemischen Übungen:

bis zu 12 Stunden (Halbpraktikum) . 40 \mathcal{M} ,
über 12 Stunden (Vollpraktikum) . 75 \mathcal{M} ;

2. bei den Anleitungen zu wissenschaftlichen Arbeiten in Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie:

für das halbtägige Praktikum . . . 20 \mathcal{M} ,
" " ganztägige " . . . 40 \mathcal{M} ;

3. bei den Leibesübungen (Turnen) 1 \mathcal{M} für die Wochenstunde.

Der Mindestbetrag des Unterrichtsgelds ist auf 100 \mathcal{M} für das Winterhalbjahr und 80 \mathcal{M} für das Sommerhalbjahr festgesetzt, in welche Summe das Unterrichtsgeld für Privatvorlesungen nicht eingerechnet wird.

Für die Berechnung des Unterrichtsgelds ist weiter folgendes bestimmt:

a) bei Vorträgen wird die volle programmässige Stundenzahl berechnet, auch wenn nicht alle Stunden belegt worden sind;

b) bei Übungen ist im allgemeinen die Zahl der belegten Wochenstunden massgebend; sind aber mehr als 4 Stunden in den Studienplan aufgenommen, so werden zum mindesten 4 Stunden angerechnet, sind 4 oder weniger als 4 Stunden vorgesehen, so muss nach dem Studienplan bezahlt werden, auch wenn eine geringere Stundenzahl belegt worden ist.

Das **Ersatzgeld** beträgt für das Halbjahr:

1. bei dem Besuch der Übungen zur praktischen Geometrie im Winterhalbjahr 4 \mathcal{M} für die 2stündige Übung, im Sommer für die 4- bzw. 5stündige Übung 8 \mathcal{M} , für die Übungen I und II der Bauingenieure zusammen 12 \mathcal{M} ;
2. bei dem Besuch der physikalischen oder elektrotechnischen Übungen 1 \mathcal{M} für die Wochenstunde, im ganzen jedoch nicht unter 10 \mathcal{M} ;
3. bei dem Besuch der chemischen Laboratorien
bis zu 12 Stunden (Halbpraktikum) 20 \mathcal{M} ,
über 12 Stunden (Vollpraktikum) 30 \mathcal{M} ;
4. bei dem Besuch der botanisch- oder zoologisch-mikroskopischen Übungen 2 \mathcal{M} für die Wochenstunde;
5. bei dem Besuch der Anleitung:
 - a) zu botanisch-wissenschaftlichen Arbeiten
für das halbtägige Praktikum . . . 10 \mathcal{M} ,
" " ganztägige " . . . 20 \mathcal{M} ;
 - b) für das grosse zoologische Praktikum . 10 \mathcal{M} ;
6. bei der Teilnahme an den Übungen in der Materialprüfungsanstalt und im Ingenieurlaboratorium:
für eine Wochenstunde 5 \mathcal{M} ,
" das halbtägige Praktikum . . . 10 \mathcal{M} ,
" " ganztägige " 20 \mathcal{M} ;
7. für die Teilnahme am Aktzeichnen und Modellieren je 2 \mathcal{M} ;
8. " " " " Freihandzeichnen 1 \mathcal{M} ;
9. für die Benützung der photographischen Dunkelkammer und ihrer Einrichtung 2 \mathcal{M} .

Für die mit »privatim« bezeichneten Vorträge und Übungen (vgl. unter C) wird das Unterrichtsgeld durch die Privatdozenten mit Genehmigung des Rektors festgesetzt und auf den Einschreiblisten veröffentlicht.

Ferner wird jedem Studierenden eine Bibliothekgebühr von 2 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} und eine Dienergebühr von 2 \mathcal{M} für das Halbjahr berechnet.

Vor der Anweisung eines Arbeitsplatzes in den chemischen Laboratorien sind 20 \mathcal{M} als Sicherheit bei der Kasse zu hinterlegen; je am Schlusse des Halbjahrs wird darüber abgerechnet.